



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Gemeinden

Beilagen
LF5-R-8/063-2022 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12801 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Jakob Prochaska	13936	17. März 2022

Betrifft
Rundschreiben zur Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung des folgenden Textes und der Beilage Nr. 2:

Die Stallpflicht für Betriebe ab 350 Stück Geflügel wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Mit der Novelle (BGBl. II Nr. 108/2022) wird zwischen Gebieten mit **stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko** und solchen mit lediglich **erhöhtem Risiko unterschieden**. Zurzeit gibt es keine Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko, daher wird die Stallpflicht aufgehoben.

In der Anlage 1 Teil B sind die Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt, die von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel der in der Anlage 1 Teil B aufgelisteten Gemeinden bekanntzumachen sind.

Die bisherigen Biosicherheitsmaßnahmen bleiben aufrecht:

Pflichten der Tierhalter:

- Enten und Gänse sind derart von anderem Geflügel getrennt zu halten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen oder die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder einem Unterstand, der das Zufliessen von Wildvögeln möglichst verhindert.
- Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für das Geflügel bestimmt ist, in Kontakt kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt
- Über die Anzeigepflicht gemäß § 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten der Rückgang der Legeleistung um **mehr als 5 %** für mehr als zwei Tage, der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von **mehr als 20 %** und eine erhöhte Sterblichkeit von **mehr als 3 %** in einer Woche der Behörde zu melden.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln:

Tiermärkte, Tierschauen und sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen und können in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko untersagt werden.

Die Novelle der Geflügelpest-Verordnung und damit die Verlautbarung der Risikogebiete ist ab 17. März 2022 bis auf Weiteres unbefristet gültig.

Meldepflicht von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln:

Wenn wildlebende Wasservögel und Greifvögel tot aufgefunden werden, dann ist der Fundort der lokal zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin der Bezirksverwaltungsbehörde) anzuzeigen, sodass die toten Tiere zur Seuchenfrüherkennung eingeholt und untersucht werden können.

Meldepflicht der Geflügelhaltung:

Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel - sofern dies nicht bereits geschehen ist - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert auf seiner Homepage zur Verbrauchergesundheit über die Geflügelpest <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. N i g l